



SITZUNGSVORLAGE
B 2009/II/1446

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Erster Beigeordneter

16.01.2009

**Michael Jathe, Erster
Beigeordneter**

Beratungsfolge

Termin

Haupt- und Finanzausschuss

02.03.2009

Rat

30.03.2009

**Sachstandsbericht zu Heizungs- und Stromkostenanteilen für Empfänger von SGB II, SGB XII und Wohngeldleistungen - Beratung des Antrags der SPD-Fraktion auf Einführung von EVO-Sozialtarifen für Energie
Ergänzung zur Vorlage B 2008/011/1375 aus der Ratssitzung vom 01.12.2008**

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat den in der Sitzung zu erarbeitenden Beschlussvorschlag. Der Rat entscheidet in seiner Sitzung am 30.03.2009 über diesen Beschlussvorschlag.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

In der Ratssitzung am 01.12.2008 wurde von Seiten der politischen Vertreter die Verwaltung gebeten, zur Vorbereitung der weiteren Beratung über den SPD-Antrag zur Einführung von Sozialtarifen für Gas bzw. Strom bei der EVO GmbH, Informationen zusammenzustellen, ob und in welchem Umfang Bezieher von Leistungen des SGB-II, SGB-XII bzw. Bezieher von Wohngeld im Rahmen dieser Sozialtransferleistungen bereits anteilige Leistungszuschüsse zu den Energie- und Heizkosten erhalten.

Nachfolgende Übersicht dient zur Vorbereitung der weiteren Beratung dieser Angelegenheit im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Oelde. Die Sach- und Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

I. Wohngeldbezieher (ab 01.01.2009):

Seit dem 01.01. 2009 wird aufgrund des § 12 Abs. 6 WoGG den Wohngeldbeziehern erstmalig neben dem Mietkostenzuschuss auch ein anteiliger **Heizkostenzuschuss** gewährt. Dessen Höhe wird in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder pauschaliert. Bei der Ermittlung der pauschalierten Summen hat der Gesetzgeber fiktiv einen Heizkostenzuschussbetrag von etwa 0,50 € / m² Wohnfläche monatlich unterstellt.

Anzahl der bei der Wohngeldberechnung zu berücksichtigten Haushaltsmitglieder	Betrag für Heizkosten im Monat	Jahresbetrag
1	24 €	288 €
2	31 €	372 €
3	37 €	444 €
4	43 €	516 €
5	49 €	588 €

Der Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied beträgt 6 € mtl.

Für die Heizperiode Oktober 2008 bis März 2009 wird nach § 44 Wohngeldgesetz darüber hinaus ein einmaliger, zusätzlicher Wohngeldbetrag zum Ausgleich der erhöhten Energiekosten ausgezahlt werden. Maßgeblich ist dabei, dass in zumindest einem Monat des vorgenannten Zeitraumes Wohngeld bezogen wurde. Der einmalige, zusätzliche Wohngeldbetrag beträgt für

- eine zu berücksichtigende Person 100,00 €,
- zwei zu berücksichtigende Personen 130,00 €,
- drei zu berücksichtigende Personen 155,00 €,
- vier zu berücksichtigende Personen 180,00 €,
- fünf zu berücksichtigende Personen 205,00 €,
- jede weitere zu berücksichtigende Person zusätzlich 25,00 €

Die Leistung des einmaligen, zusätzlichen Wohngeldbetrages erfolgt von Amts wegen.

II. Bezieher von Leistungen nach dem SGB II:

Strom

Gemäß § 20 SGB II enthalten die aus Bundesmitteln finanzierten Regelleistungen zur **Sicherung des Lebensunterhalts** insbesondere Anteile für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, **Haushaltsenergie** (ohne die auf die Heizung anfallenden Anteile), Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Unter den Begriff „Haushaltsenergie“ fallen Leistungen für Strom sowie für die Warmwasseraufbereitung.

Dabei werden die Ausführungen des Bundessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2008 zu Grunde gelegt. Danach wurde der Anteil der Haushaltsenergie mit 6,3 % der Regelleistung veranschlagt; hiervon entfallen 30 % auf die Warmwasserbereitung.

Also:

- Regelleistung Haushaltsvorstand 351,00 € mtl.
davon 22,23 € mtl. / 266,67 € jährlich für Haushaltsenergie
unterteilt in:
 6,67 € mtl. / 80,04 € jährlich für Warmwasser
 15,56 € mtl. / 186,72 € jährlich für Strom

- Entsprechend betragen die Energiekostenanteile in den Regelleistungen
 - * für weitere volljährige Haushaltsangehörige: mtl. 20,00 € / jährlich 240,00 €
(davon jährlich für Strom: ca. 168 €)
 - * für Kinder bis 14 Jahren: mtl. 13,34 € / jährlich 160,08 €
(davon jährlich für Strom: ca. 112 €)
 - * für Kinder über 14 Jahren: mtl. 17,78 € / jährlich 212,36 €
(davon jährlich für Strom: ca. 150 €)

Bedeutet:

Jahresenergiekostenanteil aus SGB II- Leistungen (Strom + Warmwasser)

1 Erwachsener	:	266 €
2 Erwachsene	:	506 €
1 Erwachsener, 1 Kind bis 14 Jahren:		426 €
2 Erwachsene, 1 Kind bis 14 Jahren:		666 €
2 Erwachsene, 2 Kinder (10 + 15) :		878 €

Heizenergie

Ferner werden nach den Bestimmungen des SGB II neben den in den Regelbarleistungen enthaltenen Energiekosten im Rahmen der von den **Kommunen** zu tragenden Unterkunftskosten auch **Heizkosten bis zu dem sich aus nachfolgender Tabelle ergebenden Höchstbetrag** übernommen.

Jahreshöchstbetrag für Heizenergiekostenübernahme nach SGB II in Euro in Abhängigkeit von der Haushaltsgröße:

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Kohle	492	648	816	972
Öl	852	1140	1416	1704
Gas	876	1116	1356	1596
Strom	876	1128	1392	1656

III. Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII

Sie erhalten Leistungen für Energie und Heizkosten in gleicher Höhe wie oben unter II dargestellt.

Somit stehen einer im Hilfebezug stehenden 3-köpfigen Familie mit einem Kind jährlich zwischen ca. 1.800 und 2.050 € für die Energiebeschaffung zur Verfügung.

IV. Anrechnung von Leistungen

Dem SGB II wie auch dem SGB XII wohnt der Grundsatz inne, ein und dieselbe Bedarfsposition nicht im Wege der Doppelgewährung mehrfach zu begünstigen. Soweit Dritte für denselben Zweck, für den auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden (hier: Energiekostenanteile), ebenfalls Leistungen erbringen, sind diese daher im Regelfall als Einkommen bedarfsmindernd anzusetzen.

Würde die Stadt Oelde **im Rahmen des Familienpasses Energiekostenzuschüsse** an sozial bedürftige Familien zu gewähren, wären diese nach Auskunft der zuständigen ARGE SGB II im Kreis Warendorf gemäß § 11 SGB II bedarfsmindernd bei den Empfängern als Einkommen zu berücksichtigen, da es sich um zweckbestimmte Einnahmen in Geld oder Geldeswert handelt, die dem gleichen Zweck wie die Sozialleistungen dienen .

Aber auch dann, wenn alternativ die **EVO „subventionierte = vergünstigte Energiebezugspreise“** einführen würde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich im Falle einer vergünstigten /subventionierten Sozialtarifgewährung um einen „subventionierten Sachleistungsbezug“ handelt, der als sogenannte „zweckbestimmte geldwerte Leistung“ im Sinne des § 11 SGB II anzusehen wäre und damit gleichwohl als Einkommen zu berücksichtigen wäre. Diese Rechtsfrage kann abschließend derzeit durch die Stadt nicht geklärt werden, weil hierzu derzeit entsprechende Rechtsprechung nicht bekannt ist. Eine Anrechnung würde nur dann entfallen, wenn es sich um zweckbestimmte Einnahmen/Leistungen handeln würde, die einem andere Zweck, als die Leistungen nach dem SGB II/XII zu dienen bestimmt wären. Die ist bei Energie- und Heizkosten aber regelmäßig nicht der Fall.

Neben den vorgenannten Problemen der Anrechnung von Einkommen lassen nach Rücksprache mit den zuständigen Sachbearbeitern für SGB II/XII sowohl die Einführung eines Sozialtarifes des Energieversorgers wie auch die alternative Einführung eines besonderen städtischen Energiezuschusses im Rahmen des Familienpasses folgende weiteren Risiken entstehen:

- Die gesetzlich geforderte Einkommensanrechnung oder Anrechnung als geldwerte Sachleistung bewirkt eine Entlastung des Bundeshaushaltes zu Lasten des kommunalen Haushaltes der Stadt Oelde, ohne dass den Empfängern letztendlich mehr Geld verbliebe,
- Sozialtarife bzw. Sondertransferleistungen forcieren Zuzüge Bedürftiger nach Oelde
- Es ist Aufgabe des Gesetzgebers (Bund), die Regelleistungen zu bemessen, deren Angemessenheit zu prüfen und ggfls. anzupassen. Bei Nichtauskömmlichkeit sind neben dem Gesetzgeber auch die Gerichte Kontrollorgane zur Wahrung der Rechte der Betroffenen.
- Vergünstigungen nur in einer Kommune des Kreises führen zu „Ungleichbehandlung“ innerhalb der kreisweit agierenden ARGE.
- Ferner bietet diese Regelung keinen Anreiz zum sparsamen Umgang mit Energie. Das widerspricht dem notwendigen Klimaschutz. Beratungen zu sparsamem Umgang mit Energie wären besser und nachhaltiger.

Die Zusammensetzung der Regelsatzleistungen nach dem SGB II/XII und die Heizkostenanteile kann den Anlagen entnommen werden.

Des Weiteren weist die Verwaltung auf Folgendes hin:

Nach Mitteilung der ARGE SGB-II im Kreis WAF sind von den 560 Bedarfsgemeinschaften in Oelde nur 45, also etwa 8 %, Inhaber einer Eigentumswohnung bzw. eines eigenen Hauses. Die deutlich überwiegende Anzahl wohnt dagegen in Mietwohnungen, welche im Regelfall in Mehrfamilienhäusern untergebracht sind. Meistens verfügen diese Mehrfamilienhäuser heute über eine Zentralheizungsanlage mit einem zentralen Gasanschluss (dezentrale Autogeysersysteme je Wohnung gibt es allenfalls teilweise für die Warmwasserbereitung). Es gibt dabei dann wegen der Heizenergiekosten nur ein Vertragsverhältnis zwischen der EVO und dem Hauseigentümer/Verwalter, nicht aber zwischen EVO und dem jeweiligen Mieter/SGB-II Bezieher. Sozialtarife des Energieversorgers würden bereits dann in der Umsetzbarkeit an ihre Grenzen stoßen, wenn in einem Miethaus mit nur einem Gaszähler/einer Zentralheizungsanlage in verschiedenen Wohnungen sowohl "bedürftige" wie auch "nicht bedürftige" Personen/Familiengemeinschaften leben würden. Denn der Energieversorger rechnet nur zentral den Gesamtverbrauch der Abnahmestelle mit dem Eigentümer/Verwalter des Hauses ab.